

MAßNAHMENPROGRAMM DES „E-REZEPT-ENTHUSIASTEN E.V.“ ZUR FÖRDERUNG UND EVALUATION DES ELEKTRONISCHEN REZEPTS IN DEUTSCHLAND

Übergeordnete Zielsetzungen

- Die Erkenntnisse der verpflichtenden, begleitenden Evaluation helfen beim flächendeckenden Roll out
- Förderung der Digitalisierung im deutschen Gesundheitswesen
- Erhöhung der Zahl teilnehmender Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Apotheken an der Test- und Roll-Out-Phase des E-Rezepts
- Sicherstellung einer geographisch möglichst breiten Verwendung des E-Rezeptes im Bundesgebiet
- Dauerhafte Erhöhung der Zahl erstellter und eingelöster „echter E-Rezepte“ im Rahmen der üblichen Regelversorgung innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums

Maßnahme

- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Umstellungsprozesses, um daraus Verbesserungen für den Rollout abzuleiten.
- Erhöhung der Zahl teilnehmender Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Apotheken (=Leistungserbringer)

Förderidee

- Die Evaluation auf Seiten der Leistungserbringer bedarf einer umfassenden Erfahrung im Ausstellen, bzw. Einlösen von E-Rezepten. Teilnehmende Leistungserbringer erhalten eine a priori festgelegte finanzielle Förderung, sobald sie die in diesem Maßnahmenplan vorgegebene Zielmarke an E-Rezepten in einem vorgegebenen Zeitraum ausgestellt bzw. eingelöst haben; die Förderung dient der anschließenden Evaluation der praktischen E-Rezept-Umsetzung in Praxen und Offizinen. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse dient dazu, der Gemeinnützigkeit des eingetragenen Vereins gerecht zu werden. Die Gesamtsumme der zu fördernden Einrichtungen ist limitiert. Da an der Ausstellung bzw. Einlösung von E-Rezepten nicht nur die Leistungserbringer selbst, sondern auch deren angestellten pharmazeutischen bzw. medizinischen Mitarbeiter einen maßgeblichen Anteil haben, sollte der Leistungserbringer seine Mitarbeiter für deren Unterstützung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von E-Rezepten an der ausgezahlten Förderung finanziell beteiligen.

Start des Maßnahmenprogramms

- Der Start des Maßnahmenprogramms erfolgt mit Beginn der 26. Kalenderwoche am 27.6.2022

Kosten/Finanzielle Mittel

- Die finanziellen Mittel setzen sich aus freiwilligen Zuschüssen, Fördermitteln und Spenden zusammen.
- Der Verein behält sich vor, das Programm fortzusetzen, wenn weitere Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

Bedingungen und Verteilung der Fördersumme

- Leistungserbringer, die die nachfolgend genannten Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. Einlösung von E-Rezepten erfüllen, sind berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen. E-Rezepte im Sinne dieses Maßnahmenprogramms sind alle elektronischen Verordnungen im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 SGB V.
- Die Förderung aufgrund dieses Maßnahmenprogramms erfolgt freiwillig. Die antragstellenden Leistungserbringer haben keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung der beantragten Förderung. Der Rechtsweg zur Durchsetzung etwaiger Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen. Das Maßnahmenprogramm kann jederzeit eingestellt oder eingeschränkt werden, insbesondere aufgrund vereinsrechtlicher oder steuerlicher Vorgaben.
- Die Fördersumme wird, bei Ärzten in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel, geographisch gewichtet, bei Apotheken einheitlich und nach den gleichen Förderkriterien an den Leistungserbringer auf Antrag nach Prüfung ausgezahlt (*siehe „Annex“*). Die Auszahlung an die Leistungserbringer erfolgt nach dem „First-come-first-served“-Prinzip, d.h. finanzielle Förderungen erfolgen solange, bis die Fördersumme an die Antragsteller unter Beachtung des zeitlichen Eingangs der Anträge der Leistungserbringer erschöpft ist. Die Anträge werden nach ihrem Eingang chronologisch bearbeitet.
 - **Ärzte/Zahnärzte**
 - Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte (m/w/d) jedweder Fachgruppe können einen Antrag auf finanzielle Förderung in Höhe von einmalig 3.000 Euro brutto stellen, wenn sie in zwei unterschiedlichen Kalenderwochen im Jahr 2022 mindestens je 100 E-Rezepte pro Woche ausgestellt haben [insgesamt mindestens 200 E-Rezepte]. Die Versteuerung einer etwaig ausgezahlten finanziellen Förderung obliegt dem Leistungserbringer.
 - **Apotheken**
 - Apotheken können einen Antrag auf eine finanzielle Förderung in Höhe von 1.500 Euro brutto stellen, wenn sie in zwei unterschiedlichen Kalenderwochen mindestens je 100 E-Rezepte eingelöst haben [insgesamt mindestens 200 E-Rezepte]. Die Versteuerung einer etwaig ausgezahlten finanziellen Förderung obliegt dem Leistungserbringer.
 - Die E-Rezept Enthusiasten empfehlen den Ärzten/Zahnärzten bzw. Apotheken, dass ein wesentlicher Teil der Fördersumme an das Praxispersonal bzw. Apothekenpersonal ausgeschüttet wird, denn diese haben in der Regel den meisten Aufwand mit der Einführung des E-Rezeptes.

Abschluss des Förderprogramms

- Das Förderprogramm gilt als beendet, sobald ...
 - ... die zur Verfügung stehenden eingeplanten Fördermittel vollständig ausgezahlt wurden; oder
 - ... die, bundeslandspezifische (*siehe „Annex“ auf Seite 5*), avisierte Verteilung der Fördersumme erreicht ist; oder
 - ... alle Antragsteller, die bis einschließlich 31.12.2022 einen Förderantrag gestellt haben, die auf sie entfallende berechnete Förderung erhalten haben, ohne dass die Fördermittel insgesamt aufgebraucht sein müssen.
- Der Verein kann das Maßnahmenprogramm jederzeit und ohne Angabe von weiteren Gründen beenden.

Förderkriterien

- Die Leistungserbringer müssen das quantitative Kriterium der ausgestellten/eingelösten E-Rezepte (mindestens je 100 Stück/Woche) in dem entsprechenden Zeitraum (zwei unterschiedliche Kalenderwochen) erfüllen.
 - Bei den ausgestellten und eingelösten elektronischen Verordnungen muss es sich um echte E-Rezepte handeln, die im Rahmen der üblichen Regelversorgung erstellt/eingelöst werden. „Übliche Regelversorgung“ meint, dass die Zahl der ausgestellten/eingelösten E-Rezepte mit der Zahl der vom jeweiligen Leistungserbringer zuvor ausgestellten/eingelösten Muster 16-Formulare vergleichbar sein muss. Sie müssen medizinisch indiziert und tatsächlich ausgestellt sein. Ärztliche Leistungserbringer sollen explizit nicht dazu motiviert werden, mehr Rezepte als üblich oder nicht medizinisch indizierte E-Rezepte auszustellen.
 - Gezählt werden lediglich ausgestellte, „richtige“, der üblichen Regelversorgung entsprechende Rezepte. Gelöschte Rezepte oder Testrezepte werden bei der Zählung der E-Rezepte nicht berücksichtigt. Der Verein entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.
- Gestellte Anträge sind nur wirksam und vom Verein zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Leistungserbringer die Zahl der ausgestellten/eingelösten Rezepte in Schriftform eidesstattlich versichert.
- Um Missbrauch auszuschließen, ist der Verein zu den üblichen Geschäftszeiten berechtigt, den jeweiligen Leistungserbringer telefonisch zu kontaktieren und die Zahl der ausgestellten/eingelösten E-Rezepte zu verifizieren.
- Die Leistungserbringer müssen sich bereit erklären, im Anschluss an die Antragseinreichung für ein telefonisches Evaluationsgespräch (10 bis 15 Minuten) zur Verfügung zu stehen.
- Die Leistungserbringer müssen im Antragsprozess einen Evaluationsfragebogen wahrheitsgemäß ausfüllen.
- Die Förderung erfolgt für Hauptbetriebsstätten. Pro Hauptbetriebsstätte kann nur ein Förderantrag eingereicht werden. Nebenbetriebsstätten können nur dann berücksichtigt werden, wenn über die Hauptbetriebsstätte oder eine andere Nebenbetriebsstätte kein Förderantrag eingereicht wird. Eine mehrmalige Auszahlung pro Betriebsstätte ist ausgeschlossen. Das bedeutet bei Apotheken - Pro Betriebserlaubnis (Inhaber) nur eine Teilnahme.
- Die Information der Patient:innen zum E-Rezept wird in den Ablauf eingebaut.
- Die teilnehmenden Leistungserbringer erklären sich im Falle der Auszahlung der Fördersumme bereit, dem „E-Rezept-Enthusiasten e.V.“ bezüglich ihrer Erfahrungen mit dem E-Rezept zur Verfügung zu stehen und auf eine Liste „E-Rezept ausstellender Ärzte“ veröffentlicht zu werden. Diese Informationen können für die Öffentlichkeitsarbeit des „E-Rezept-Enthusiasten e.V.“, insbesondere im Zusammenhang mit dem E-Rezept und diesem Maßnahmenprogramm in allen bekannten und zukünftigen Medien verwendet werden.
- Vereinsmitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Krankenhäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

Prozess der Antragseinreichung und -abrechnung

- Die Leistungserbringer geben auf Vertrauensbasis eine Selbstauskunft in Form einer eidesstattlichen Erklärung ab, wenn Sie das für die Ausschüttung der Fördersumme notwendige Ziel erreicht haben. Die Selbstauskunft umfasst neben anderen Angaben u.a. den Namen der Betriebsstätte, die Betriebsstättennummer, die IK (bei Apotheken) sowie – sofern die Selbstauskunft von einer Arzt- oder Zahnarztpraxis abgegeben wird – möglichst eine

Apotheke in der Umgebung der beantragenden Arztpraxis, die E-Rezepte einlösen kann. Die beantragende Apotheke sollte mindestens eine ausstellende Arzt- oder Zahnarztpraxis benennen. Absprachen zwischen Leistungserbringern hinsichtlich der Zuweisung von E-Rezepten und/oder der Zuführung von Patienten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu unterlassen. Die Leistungserbringer werden auch darüber hinaus stets alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen beachten.

- Für die Abgabe der Selbstauskünfte stellt der „E-Rezept-Enthusiasten e.V.“ ein entsprechendes Online-Formular auf seiner Homepage zur Verfügung.
- Die Leistungserbringer verpflichten sich, im Anschluss an die Antragstellung im Rahmen der vom Verein zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen e.V. durchgeführten telefonischen und/oder schriftlichen Evaluation plausibel zu erklären, dass sie die für die Förderung zwingend notwendige quantitativen und qualitativen Förderkriterien tatsächlich erreicht haben.
- Die Leistungserbringer räumen dem „E-Rezept-Enthusiasten e.V.“ mit der Antragstellung ein 6-monatiges Recht (ab Datum Antragsstellung) ein, die Richtigkeit der vom Leistungserbringer im Rahmen der Antragstellung betreffend der Ausstellung bzw. Einlösung von E-Rezepten gemachten Angaben durch Auskunft bei den seitens des jeweiligen Leistungserbringers eingesetzten Abrechnungsdienstleisters und/oder Softwareunternehmens (PVS/AVS) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.
- Der Vorstand entscheidet vor Ankündigung des Förderprogramms, ob weitere Nachweiskriterien für das Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden sollen.
- Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt bargeldlos innerhalb von 21 Werktagen nach erfolgreicher Prüfung vom Bankkonto des eingetragenen „E-Rezept-Enthusiasten e.V.“ auf das vom Leistungserbringer im Rahmen der Antragstellung anzugebende Bankkonto. Die Prüfung der eingereichten Anträge wird durch eine „Maßnahmenprogramm-Taskforce“ sichergestellt. Sie setzt sich aus MitarbeiterInnen verschiedener Vereinsmitglieder zusammen, um stets Unabhängigkeit und ein „Mehr-Augen-Prinzip“ zu garantieren. Die Entscheidung der Taskforce über den Antrag ist bindend.
- Der Verein informiert auf seiner Homepage tagesaktuell über die Anzahl der eingegangenen Förderanträge und den Status der noch offenen Förderkontingente.

Kommunikation des Maßnahmenprogramms gegenüber den Leistungserbringern

- Die Bekanntmachung des Förderprogramms speist sich aus vier Quellen
 - **Fachmedien (Ärzteblatt, ÄrzteZeitung, DAZ, PZ, Apotheke Adhoc):** Der Verein kommuniziert den Start des Förderprogramms ggü. den Fachmedien und stellt einen Ansprechpartner Pressesprecher für Statements und Interviews zur Verfügung.
 - **Anwender-Information der PVS- bzw. AVS-Hersteller:** Beteiligte Hersteller informieren die von ihnen ausgestatteten Leistungserbringer über Hintergrund und Start des temporär begrenzten Förderprogramms.
 - **Kommunikationskanäle** der einzelnen Mitgliedsunternehmen (Newsletter o.ä.)
 - **Homepage der E-Rezept-Enthusiasten**

Annex: Avisierte Verteilung der Fördersumme auf die unterschiedlichen Leistungserbringer und Bundesländer

Bundesland	Königsst. Schlüssel 2018	Anzahl Ärzte	Anzahl Apotheken
Baden-Württemberg	13%	15	5
Bayern	16%	15	5
Berlin	5%	5	5
Brandenburg	3%	5	5
Bremen	1%	5	5
Hamburg	3%	5	5
Hessen	7%	15	5
Mecklenburg-Vorpommern	2%	5	5
Niedersachsen	9%	15	5
Nordrhein-Westfalen	21%	15	5
Rheinland-Pfalz	5%	5	5
Saarland	1%	5	5
Sachsen	5%	5	5
Sachsen-Anhalt	3%	5	5
Schleswig-Holstein	3%	5	5
Thüringen	3%	5	5
	100%	130	80
		210	